

Gebührenordnung (~~Stand 21.09.2020~~) neu: 09.07.2022

Übersicht

- § 1 Beitrag
- § 2 Abrechnungen
- § 3 Eintrittspreise
- § 4 Gebühren
- § 5 Gebühren bei Rechts- und Sonderfällen
- § 6 Vergütungs- und Aufwandsentschädigungen
- § 7 Schlussbestimmungen

§ 1 Beitrag

1. Alle im Verbandsgebiet des Südbadischen Handballverbandes handballspielenden Vereine – auch Gastvereine anderer Landesverbände - entrichten an den SHV einen Jahresbeitrag. Für die Bundes- und Regionalliga gelten Sonderregelungen.
2. Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages ist die Anzahl der gemeldeten Mannschaften zu der im Rechnungsjahr begonnenen Hallenrunde.
3. Vereine, die nicht an Meisterschaftsspielen der Hallenrunde teilnehmen, entrichten einen Mindestbeitrag.
4. Die Höhe des Jahresbeitrags wird jeweils vom Verbandstag festgelegt.

§ 2 Abrechnung bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen

1. Für Wiederholungsspiele gilt folgende finanzielle Regelung: Von den Bruttoeinnahmen sind die Schiedsrichterkosten und die Fahrtkosten der reisenden Mannschaften abzusetzen. Die verbleibenden Einnahmen werden im Verhältnis 60 % (für den Heimverein) und 40 % (für den Gastverein) aufgeteilt.
2. Die Einnahmen aus Entscheidungsspielen werden nach Abzug einer Verbandsabgabe von 25 % aus den Bruttoeinnahmen und einer Platzmiete von 10 % sowie der entstandenen Unkosten (einschließlich Fahrgeld beider Mannschaften) zwischen den beteiligten Vereinen hälftig aufgeteilt.
3. Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Spielfeld ist folgende Einnahmeregulation vorgeschrieben: Aus den Bruttoeinnahmen erhält der Platzverein 15 % Miete. Anschließend kommen zum Abzug die Reklamekosten, die Schiedsrichterspesen, die Fahrtkosten auf der Basis von jeweils 4 Pkw je Mannschaft zu € 0,30 je Kilometer. Die verbleibende Restsumme wird zu gleichen Teilen an die teilnehmenden Mannschaften aufgeteilt. Ein evtl. Defizit wird von den beteiligten Vereinen anteilmäßig getragen. Ermäßigte Eintrittspreise für Mitglieder des platzbesitzenden Vereins kommen in Wegfall.
4. Ein wegen Nichtantretens des Schiedsrichters neu anzusetzendes Spiel geht zu Lasten der Verbands- bzw. Bezirkskasse und ist über diese finanziell abzuwickeln. Hinsichtlich der Fahrtkosten gilt folgendes: Die reisende Mannschaft erhält eine Fahrtkostenerstattung in Höhe der Fahrtkosten für 4 Pkw zu € 0,30 je Kilometer vom Sitz des Vereins zum Spielort.

§ 3 Eintrittspreise

1. Die Festsetzung von Eintrittspreisen bleibt den Ausrichtern überlassen. Bei Südbadischen Meisterschaften und bei Repräsentationsspielen kann der Verband eine andere Regelung vorschreiben.
2. Jedem Verein stehen pro Mannschaft die benötigte Anzahl, jedoch maximal 19 Teilnehmerkarten zu, die als solche gekennzeichnet sein sollen. Mitarbeiter des DHB, ~~des Süddeutschen Handballverbandes~~ Handball Baden-Württemberg und des SHV, die sich entsprechend ausweisen können, haben freien Eintritt.

Gebührenordnung Südbadischer Handballverband e.V.

Die Festsetzung von Mindesteintrittspreisen bei Pokalspielen erfolgt durch den Verband bzw. den Bezirk.

§ 4 Gebühren

01. Anträge auf Spielverlegung je Spiel	€ 26,00	€ 65,00
1a. Neuansetzung eines verlegten oder abgesetzten Spiels	€ 26,00	€ 65,00
02. Anträge auf uhrzeitliche Spielverlegung je Spiel	€ 10,00	€ 35,00
03. Gebühren für Ehrungen		
a) Ehrennadeln für Schiedsrichter und Spieler/-innen auf Bezirks- und Verbandsebene	€ 8,00	€ 15,00
b) Bezirksehrennadel in Silber und Gold je	€ 25,00	€ 15,00
c) Verbandsehrennadel in Silber und Gold je	€ 25,00	€ 15,00
d) SHV-Verdienstnadel in Gold		gebührenfrei
e) SHV-Ehrenwimpel	€ 35,00	€ 15,00
f) SHV-Ehrenzeichen in Silber und Gold je	€ 35,00	€ 15,00
g) SHV-Ehrenpokal	€ 50,00	€ 15,00

Anträge des Präsidiums sind gebührenfrei. Bei Anträgen der Bezirke auf Verbandsehrungen erstatten die Bezirkskassen die Kosten an die Verbandskasse.

04. Mahngebühren pro Mahnung € 10,00
- a) Die Zahlungsfrist beträgt entsprechend § 61 Ziffer 4 RO-DHB ~~4~~ **einen Monat nach Zugang der Bekanntgabe der Entscheidung.**
- b) Wird nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, wird gemahnt unter Setzung einer neuen Zahlungsfrist von einer Woche.
- c) Wird die erneute Zahlungsfrist nicht eingehalten, wird der spielleitenden Stelle dieser Sachverhalt mitgeteilt.
- d) Spielleitende Stelle ist diejenige, die für den Spielbetrieb der höchstspielenden Mannschaft dieses Vereins zuständig ist.
- e) Mit fruchtlosem Ablauf der erneuten Zahlungsfrist verhängt die spielleitende Stelle eine Mannschaftssperre; sie kann die Sperre auf einzelne Spieler beschränken.
- f) Die spielleitende Stelle unterrichtet vor dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die sonst betroffenen Vereine.
- g) 7 Tage nach Vorlage des Einzahlungsbeleges bei der Spielleitenden Stelle erlischt die Sperre.

§ 5 Gebühren in Rechts- und Sonderfällen

1. Verfahrenskosten
- a) bei Bescheiden der spielleitenden Stellen und Verwaltungsinstanzen € 13,00 € 5,00
- ~~b) bei Bescheiden des Verbandsschiedsgerichtes und der Bezirkschiedsgerichte mindestens € 26,00~~
- ~~c) bei Entscheidungen des Verbandsgerichtes mindestens € 38,00~~
- b) allgemeine Verwaltungskostenpauschale für Verbandsgerichte € 40,00 € 50,00

Gebührenordnung Südbadischer Handballverband e.V.

~~2. Einspruchsgebühren~~

- ~~a) in Jugendsachen € 26,00~~
- ~~b) in allen anderen Sachen € 51,00~~

~~3. Berufungsgebühren~~

- ~~a) in Jugendsachen € 26,00~~
- ~~b) in allen anderen Sachen € 51,00~~

4. Gnadengesuche € 40,00

5. Die Rechtsbehelfsgebühren beim DHB sind in den entsprechenden DHB Ordnungen geregelt.

§ 6 Aufwandsentschädigungen

Die Präsidiumsmitglieder des SHV sind unentgeltlich tätig.

Auf die Tätigkeit des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB Anwendung.

1. Allgemeine Aufwandsentschädigungen für Verbandsmitarbeiter

Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € wird gewährt bei Sitzungen oder Tagungen des Präsidiums, der Verbandsausschüsse, Arbeitskreise, Kommissionen, sonstigen Gremien des Verbandes oder bei Repräsentationsfahrten. Der Empfänger ist für die zutreffende und zeitnahe Versteuerung des Aufwandsersatzes selbst verantwortlich. Die Sitzungsgelder werden als Zahlungen im Sinne des Ehrenamtsfreibetrages angesehen und sind daher bei dem jährlichen Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) zu berücksichtigen.

Zusätzlicher Verpflegungsmehraufwand bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden	€ 14,00
über mehrere ganze Tage je Tag	€ 28,00
über mehrere Tage am An- und Abreisetag je	€ 12,00

Bei Abwesenheit

bis zu 2 Stunden	€ 4,00
bis zu 3 Stunden	€ 6,00
bis zu 4 Stunden	€ 7,00
bis zu 5 Stunden	€ 9,00
bis zu 6 Stunden	€ 10,00
bis zu 7 Stunden	€ 12,00
bis zu 8 Stunden	€ 13,00
bis zu 9 Stunden	€ 15,00
bis zu 10 Stunden	€ 16,00
bis zu 11 Stunden	€ 18,00
bis zu 12 Stunden	€ 19,00
Rückkehr nach 23 Uhr, Zuschlag	€ 3,00

Die Übernachtungskosten werden gemäß Nachweis erstattet. ~~Die im Übernachtungspreis i.d.R. enthaltenen Kosten für das Frühstück werden in Höhe von 20 % des Übernachtungspreises abgesetzt.~~ Die Notwendigkeit von Übernachtungskosten ist zu begründen.

Gebührenordnung Südbadischer Handballverband e.V.

Werden am Tagungsort unentgeltlich Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, wird das Tagegeld wie folgt gekürzt:

- a) um ~~10%~~ 20% bei frei gewährtem Frühstück
- b) um ~~20%~~ 40% bei frei gewährtem Mittagessen
- c) um ~~20%~~ 40% bei frei gewährtem Abendessen
- d) um ~~50%~~ 100% bei frei gewährter voller Verpflegung.

Sollte für eine Veranstaltungsteilnahme der Verbandsvertreter Urlaub oder Dienstbefreiung beantragen müssen, entfällt die vorstehende Regelung.

2. Errechnung der Abwesenheitszeit

Die Abwesenheit errechnet sich bei auswärtigen Erledigungen von der Abfahrtszeit bis zur Wiederankunftszeit am Wohnort. Sind an einem Tag mehrere Sitzungen oder Spieltermine wahrzunehmen, so ist die Gesamtheit der Spesenabrechnung zugrunde zu legen. Falls Spiele für verschiedene Vereine zu leiten sind oder Termine für verschiedene Verbandsinstitutionen wahrgenommen werden, sind die Spesen anteilig umzulegen.

3. Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter

Bei Einsätzen auf Bezirksebene:

a) Jugendspiele E und F		€ 15,00
bei in Turnierform ausgetragenen Spielen		
mit verkürzter Spielzeit pro Turnierspiel-Stunde Einsatzzeit	€ 7,50	€ 10,00
b) Jugendspiele D		€ 20,00
c) Jugendspiele B und C	€ 20,00	€ 22,00
d) Jugendspiele A, männlich	€ 25,00	€ 28,00
e) Jugendspiele A, weiblich	€ 20,00	€ 28,00
f) Frauen Kreisklasse	€ 25,00	€ 30,00
g) Männer Bezirksklasse	€ 28,00	€ 30,00
h) Männer Kreisklasse	€ 25,00	€ 30,00
i) Frauen Bezirksklasse	€ 28,00	€ 30,00
j) Bezirkspokal Männer	€ 25,00	€ 30,00
k) Bezirkspokal Frauen	€ 25,00	€ 30,00

Bei Einsätzen auf Verbandsebene:

a) Südbaden-Liga Männer	€ 50,00	€ 65,00
b) Landesliga Männer	€ 42,00	€ 45,00
c) Südbaden-Liga Frauen	€ 40,00	€ 55,00
d) Landesliga Frauen	€ 35,00	€ 45,00
e) Pokalspiele Männer/Frauen	€ 35,00	€ 45,00
f) Jugend mA/mB	€ 25,00	€ 35,00
g) Jugend mC + weiblich	€ 20,00	€ 30,00

Bei Wochentagsspielen (Mo-~~Fr~~— Do.) erhält jeder Schiedsrichter folgende zusätzlichen Aufwandsentschädigungen (Wochenfeiertage zählen hierbei nicht als Wochentagsspiele):

- Aktivenmannschaften	€ 12,00	€ 20,00
- Jugendmannschaften	€ 5,00	€ 12,00

Einsatz bei Turnieren:

~~Abwesenheit vom Wohnort~~

Einsatzzeit je angefangene Stunde	€ 7,50	€ 10,00
-----------------------------------	-------------------	---------

Gebührenordnung Südbadischer Handballverband e.V.

Neutrale SR-Beobachter/Spielaufsicht/Technischer Delegierter:

Bezirksebene	€ 15,00	€ 30,00
Verbandsebene	€ 30,00	€ 40,00

Neutrale Z/S:

Verbandsebene	€ 25,00
---------------	---------

SR-Coach/Pate:

Je Einzelspiel	€ 20,00
Bei Turnieren: Je Stunde Einsatzzeit	€ 10,00

Die Fahrtkostenerstattung beträgt pro km:

Einzel-SR	€ 0,30
Gespann	€ 0,32

4. Besondere Aufwendungen

Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks erforderlich waren (öffentliche Verkehrsmittel, Taxi, Gepäcktransport, Zuschläge u.ä.) werden erstattet. Die Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Die Notwendigkeit der Taxibenutzung ist zu begründen.

5. Fahrtkosten

Mitarbeiter sind berechtigt private Kraftfahrzeuge zu benutzen. Fahrgemeinschaften werden vorgeschrieben, sofern die Möglichkeit hierzu besteht.

Bei Benutzung von Kraftwagen werden pro Kilometer der verkehrsgünstigsten Route € 0,30 ersetzt. Mitgenommene Fahrtteilnehmer können keine eigenen Fahrtkosten in Rechnung stellen.

Bei Lehrgängen erhalten Trainer und Betreuer € 0,30 pro km ~~zuzüglich~~ **inklusive** Mitfahrerpauschale; für Lehrgangsteilnehmer gelten gesonderte Richtlinien.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge übernimmt der SHV keine Haftung in Schadensfällen. Der Verband ~~und die Bezirke haben~~ **hat** jedoch für alle gewählten Mitarbeiter, in Auswahlen berufene Spieler, Schiedsrichter und Fördergruppenleiter eine Kfz-Zusatzversicherung abgeschlossen.
2. Fahrten sind vor Antritt durch den zuständigen Ressortleiter zu genehmigen. Die Kosten werden nur gegen Vorlage einer detaillierten Abrechnung gemäß dem amtlichen Vordruck vergütet.
3. Im Übrigen regelt die Grundsätze der Haushaltskassen- und Rechnungsprüfung die Haushalts- und Finanzordnung des SHV.